

**Betrauung  
der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH  
mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen  
im Bereich Stadtmarketing und Tourismusförderung  
in der Landeshauptstadt Erfurt**

## **Vorbemerkungen**

Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend: LHE) betraut die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (nachfolgend: ETMG) nach Maßgabe der in dieser Beschlussvorlage definierten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bereich des Stadtmarketing und der Tourismusförderung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung in der LHE sowie der Steigerung der Attraktivität des Stadtgebietes insbesondere als Wohn- und Hochschulstandort.

Die Erfüllung der der ETMG auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) erfolgt zum Wohle der Bürger sowie im Interesse der Allgemeinheit als Ganzes diskriminierungsfrei; die diesbezüglichen DAWI sind allen Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Gebiet der LHE ansiedeln wollen sowie allen Bevölkerungsschichten, die das Tourismusangebot der ETMG in Anspruch nehmen wollen, zugänglich. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Nutzen der städtischen Tourismusförderung und des Tourismusmarketings geht gleichwohl über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer (insb. Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe) vor Ort hinaus. Tourismusförderung und Tourismusmarketing in der LHE als Bestandteil der Wirtschaftsförderung sind Standort- und Strukturförderung. Die Tourismusförderung sowie das Tourismusmarketing sind darüber hinaus geeignet, ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner der LHE und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert Gegenstand und Zweck der von dieser Betrauung umfassten ETMG, DAWI zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden auch „AEUV“) - insbesondere in Gestalt des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission - Rechnung zu tragen.

Soweit in diesem Betrauungsakt Begriffe wie (Dienst-)Leistung verwendet werden, so handelt es sich allein um Begriffe des EU-Beihilferechts. Eine Leistungserbringung im steuerlichen Sinne wird in diesem Betrauungsakt nicht vereinbart. Dieser Betrauungsakt regelt, unter welchen Bedingungen die LHE die ETMG in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht fördern darf.

Die nachfolgende Betrauung beruht auf

- dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - "**Freistellungsbeschluss**",

- der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) - "**DAWI-Mitteilung**",
- der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15) - "**DAWI-Rahmen**",
- der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (2006/111/EG, ABl. EU vom 17. November 2006 Nr. L 318/17) - „**Transparenzrichtlinie**“ sowie
- dem Urteil des Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) - „**Altmark-Trans-Rechtsprechung**“.

Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung zum 01.04.2025 den bisherigen Betrauungsakt gegenüber der ETMG vom 01./14. April 2015.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

## 1. Rechtsverhältnisse und Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die LHE ist im Rahmen des § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berechtigt, Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet zu betreiben. Die Tourismusförderung, das Tourismusmarketing sowie das Stadtmarketing sind Bestandteile der kommunalen Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um freiwillige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie erfolgen zu dem Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der LHE zu sichern und zu steigern. Die LHE bedient sich der ETMG zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die wirtschaftliche Betätigung der ETMG wird im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen von einem öffentlichen Zweck getragen.
- (2) Die LHE bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ETMG bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16. Dezember 2024 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Es werden ausdrücklich keine gegenseitigen Rechte und Pflichten in vertragsrechtlichem Sinne vereinbart, sondern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt, für die beihilferechtlich ein Ausgleich als finanzieller Beitrag der LHE gewährt werden darf, da die Tätigkeiten im Rahmen der Verfolgung des eigenen Unternehmenszweckes beihilferechtlich eine Erbringung von DAWI darstellen.

## 2. Betrautes Unternehmen ETMG (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die ETMG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die LHE ist mit 100 % am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 27.500 EUR beteiligt.
- (2) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages ist
  - die Förderung, Koordinierung und Umsetzung von Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und Imageprägung der LHE;
  - Unterstützung bei der Profilierung der LHE als attraktives Stadtreiseziel und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als LHE mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Erfurter Bevölkerung;
  - Unterstützung bei der Imageprägung der Landeshauptstadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort für Wissenschaft und Sport;
  - Entwicklung der Tourismusbranche zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt und den stadtnahen Bereich bei gleichzeitiger Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Tourismus unter Beachtung der Stadt/Umland-Beziehung;
  - Förderung und Unterstützung des heimatstädtischen Brauchtums, stadtprägender Feste und Festspiele, die geeignet sind, einem breiten nationalem und internationalem Publikum nahegebracht werden zu können.

(3) Die ETMG geht aktuell weit überwiegend folgenden wirtschaftlichen Betätigungen nach:

- Tourismusmarketing,
- Stadtmarketing,
- Unterhaltung und Betrieb
  - a. einer Tourismusinformation zur Gästeinformation sowie
  - b. der Infrastrukturen auf dem Petersberg.

### 3. **Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind Gemeinwohlaufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommune entstammen, regelmäßig einen defizitären Charakter aufweisen und daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden.

(2) Die LHE betraut die ETMG mit DAWI der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der LHE und damit im Zusammenhang stehender Nebenleistungen als gesetzliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der LHE gemäß § 2 Abs. 2 ThürKO. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ETMG resultieren aus den Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3; auf die verwiesen wird. Die Pflicht zur Sicherstellung dieser Aufgaben unter permanenter Vorhaltung ausreichender Kapazitäten gilt auch im Fall einer Unwirtschaftlichkeit. Konkrete Leistungen sind von der ETMG gegenüber der LHE nicht zu erbringen und sind auch nicht geschuldet. Die in diesem Betrauungsakt umschriebenen Gemeinwohlverpflichtungen stellen allgemeine Aufgaben der ETMG dar. Die konkrete Umsetzung der Aufgabenstellung obliegt allein der ETMG.

(3) Die Aufstellung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ETMG ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses für die LHE handelt. Eine Fortschreibung des Umfangs der Gemeinwohlaufgaben erfordert eine Änderung des Betrauungsaktes.

(4) Die ETMG erbringt weitere Leistungen wie Ticketverkauf, Zimmervermittlung, Stadtführungen und Stadtrundfahrten, Verkauf von Pauschalreisen, Tagungsorganisation, Souvenirverkauf sowie die Betreibung eines Wohnmobilstellplatzes, die von dieser Betrauung nicht umfasst sind und für deren Durchführung keine Ausgleichszahlung geleistet werden. Wenn und soweit die ETMG Leistungen erbringt, die nicht dem DAWI-Bereich gemäß Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 zuzurechnen sind, sind diese in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise einschließlich etwaiger entsprechender Investitionskostenanteile zu kalkulieren.

#### 4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI bemessen sich anhand der geltenden und allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften/-standards. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die ETMG alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden. Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Aufwendungen abzudecken, einschließlich eines möglichen angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der bei Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielten Einnahmen und Erträge („Nettomehrkosten“). Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstigen Tätigkeiten.
- (2) Der Ausgleich durch die LHE für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ETMG erfolgt aktuell durch einen laufenden Ausgleich des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Jahresfehlbetrages des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von DAWI seitens der LHE kann grundsätzlich darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben, Bürgschaften, Kostenübernahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die LHE und die ETMG gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der ETMG davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

- (3) Die ETMG wird die Höhe des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs der für die Erbringung der DAWI anfallenden Nettomehrkosten der ETMG jährlich im Voraus mit dem vor Beginn des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan sowie der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung prognostizieren und mit der LHE abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die LHE sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Soweit sich die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan ergeben kann, wird diese anderweitig ausgewiesen und dokumentiert. Auch mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen werden können, anderweitig zu dokumentieren. Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erfüllung der bezeichneten DAWI zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser nach Maßgabe dieser Betrauung ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung der ETMG nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen. Die Ereignisse und

ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen, auszuweisen und zu dokumentieren.

- (4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung des Unternehmens wird der ETMG eine Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2 der LHE zugewendet. Die Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten. Ein Rechtsanspruch der ETMG auf Ausgleichszahlung der LHE besteht nicht. Die Ausgleichsleistungen erfolgen allein aus strukturpolitischen und allgemeinpolitischen Gründen, mit dem Zweck, die von dieser Betrauung umfasste ETMG in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben im Sinne dieser Betrauung (Ziff. 3 Abs. 2) von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen („echte Zuschüsse“).
- (5) Eventuelle Fehlbeträge aus Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Ziff. 3 Abs. 5), dürfen nicht ausgeglichen werden. Die ETMG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die ETMG im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde. Hierbei sind alle Kosten und Einnahmen den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die Schlüsselung sowie die Parameter für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten sind in dieser Trennungsrechnung anzugeben und zu erläutern.
- (6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflicht nach Abs. 5 zu beachten.
- (7) Die Vorgaben gemäß Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses – wie der Freistellungsbeschluss insgesamt - sind zu beachten.

## **5. Höhe des Ausgleichs, Vermeidung einer Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die von der LHE für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die ETMG gewährten Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 setzen die ETMG ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlcharakters der Betätigung entstehenden Verlust auszugleichen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der ETMG aus dieser Betrauung nicht. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die nach Ziff. 3 Abs. 2 beschriebenen DAWI verwendet werden.
- (2) Die Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach Ziff. 3 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entsteht, führt die ETMG gegenüber der LHE jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den

Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Nachweise über die Verwendung der Mittel sind durch den Abschlussprüfer für den jeweiligen Jahresabschluss der ETMG zu prüfen und zu testieren. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Die ETMG ist insbesondere verpflichtet, eine nachvollziehbare Trennungsrechnung zum Nachweis der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche, die die Erbringung von DAWI nach Ziff. 3 Abs. 2 des Betrauungsaktes betreffen, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus dem Wirtschaftsplan der ETMG des jeweiligen Jahres. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der LHE zur Verfügung zu stellen. Von der LHE übernommene Bürgschaften sowie ggf. eingesparte Zinsen durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sind nachrichtlich abzubilden und gesondert zu dokumentieren.

- (3) Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Überkompensation eintritt und festgestellt wird, ist diese im Rahmen des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der LHE auszuweisen. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages gemäß Ziff. 4 Abs. 2 und beträgt die Überkompensation maximal 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 2 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, wird die LHE von der ETMG die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt.
- (4) Eine zum Ende des Betrauungszeitraumes festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen werden, sofern es eine entsprechende Anschlussregelung gibt. Andernfalls ist der überkompensierte Betrag an die kommunalen Gesellschafter zu erstatten; Ziff. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel (zu Art. 2, 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der ETMG eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der ETMG nach Ziff. 8 ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die LHE die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Die ETMG ist verpflichtet, unverzüglich der LHE anzuzeigen, wenn sich die für die Betreuung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten geplant ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betreuung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betreuung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betreuung im Übrigen nicht. Die LHE wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betreuung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (4) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Betrauungsbeschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die LHE nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

## **7. Informations- und Prüfrechte der Stadt, Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die LHE ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der ETMG mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **8. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates**

Der Oberbürgermeister der LHE wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ETMG darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.\*

\*Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsvertraglichen Regelungen der ETMG zu erstellen.